

VEREINFACHTE SICHERHEITSANWEISUNG

PREFOAM +

Version 3.1 Druckdatum : 2023-03-30 (Gemäß des Sicherheitsdatenblattes - Version : 7.0)

GEFAHR / RISIKEN

Nicht betroffen

Stoffe, die die Einstufung des Gemisches begründen : Nicht betroffen
Gefahrenhinweis/e : Nicht betroffen

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Handschutz : Keine Sonderschutzmaßnahme notwendig.
Augen - / Gesichtsschutz : Keine Sonderschutzmaßnahme notwendig.
Atemschutz : Keine Sonderschutzmaßnahme notwendig.
Haut- und Körperschutz : Keine Sonderschutzmaßnahme notwendig.
Spezifische Hygienemaßnahmen : Keine.

ERSTE HILFE



Nach Hautkontakt : Mit Wasser waschen.
Nach Augenkontakt : Mit Wasser waschen.
Nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztlichen Rat einholen.
Nach Einatmen : An die frische Luft gehen.

Massnahmen zur brandbekämpfung :

Besondere Gefahren : PREFOAM + ist nicht entzündbar.

Empfohlene Löschmittel : Alle Löschmittel sind verwendbar. Mittel, die mit anderen in Feuer implizierten Produkten verträglich sind.

Zu vermeidende Löschmittel : Keines nach unserer Kenntnis.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung : Bei der Arbeit umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.
 Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

Notfallauskunft 112

LAGERUNG / UMWELT / ENTSORGUNG

Lagerung : Das Produkt in der Originalverpackung lassen. Beim Aufbewahren vor Frost schützen. Die Verpackung zulassen.

Nach Verschütten und Auslaufen kleiner Mengen : Den Auslauf mit viel Wasser verdünnen.

Nach Verschütten und Auslaufen großer Mengen : Abgrenzen, mit Hilfe eines inerten Absorptionsmittels eindämmen und in einen Notbehälter pumpen.
 Verschüttetes Mittel niemals zur Wiederverwendung zurück in den Originalbehälter füllen. Bis zur Entsorgung in geeigneten verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.

Entsorgung der Abfälle / Restmengen : Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.